

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 24. August 2016
- 4 AZR 252/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:240816.U.4AZR252.15.0

I. Arbeitsgericht Stendal

Urteil vom 11. Juli 2013
- 1 Ca 1639/12 E -

II. Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt

Urteil vom 17. März 2015
- 6 Sa 382/13 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Maschinisten

Bestimmungen:

Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der DB
Bahnbau Gruppe GmbH (ETV BBG) §§ 2, 3 Abs. 1

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 251/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 252/15

6 Sa 382/13

Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. August 2016

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagter und
Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert, den Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt, die

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck sowie den ehrenamtlichen Richter Bredendiek und die ehrenamtliche Richterin Dierßen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. März 2015 - 6 Sa 382/13 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidungen in den Parallelverfahren - 4 AZR 251/15 - und - 4 AZR 255/15 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Eylert

Creutzfeldt

Rinck

Bredendiek

Dierßen